



NEUHAUSEN OB ECK

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

zur

**Abrundungssatzung
mit örtlichen Bauvorschriften**

„Heiligenbühlweg 6“

Fassung zur Offenlage

Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Abrundungssatzung mit örtlichen Bauvorschriften „Heiligenbühlweg 6“

Projekt-Nr.

20088

Bearbeiter

M.Sc. Wildtierökologin J. Zarfl

Interne Prüfung: MR, 21.09.2020

Datum

22.09.2020



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
1. Anlass	1
2. Ergebnisse der Begehung	2
2.1 Derzeitige Nutzung.....	2
2.2 Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)	4
2.2.1 Höhere Pflanzen	4
2.2.2 Säugetiere	4
2.2.3 Vögel.....	4
2.2.4 Amphibien.....	5
2.2.5 Reptilien.....	5
2.2.6 Fische und Rundmäuler	5
2.2.7 Käfer	5
2.2.8 Libellen	6
2.2.9 Schmetterlinge	6
2.2.10 Weichtiere.....	6
3. Fazit	6
Anhang I : Lageplan	8
Abbildungsverzeichnis	
Abb. 1: Plangebiet (rot umrandet).....	1
Abb. 2: Habitatstrukturen im Geltungsbereich des Heiligenbühlweges	3
Tabellenverzeichnis	
Tab. 1: Vermeidungsmaßnahmen.....	7

1. Anlass

Anlass für die artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) ist die Aufstellung einer Abrundungssatzung zum Bau eines Wohnhauses im Heiligenbühlweg in Neuhausen ob Eck, Ortsteil Schwandorf.

Das Untersuchungsgebiet ist in Abb. 1 dargestellt und nimmt eine Fläche von rund 4.500 m² ein. Es erstreckt sich über die vollständigen Flurstücke Nr. 500 und 502. Der Geltungsbereich der Abrundungssatzung umfasst hingegen nur den westlichen Teilbereich der beiden Flurstücke und ist somit mit dem Untersuchungsgebiet vollständig abgedeckt.



Abb. 1: Plangebiet (rot umrandet)
(Quelle: Luftbild ESRI)

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird auf Grundlage einer Gebietsbegehung beurteilt, inwieweit die überplante Fläche und deren nahes Umfeld Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten hat und damit bei Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen sind.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevant sind die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie alle europäischen Vogelarten.

Falls bei der Begehung Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten festgestellt wird, werden i. d. R. im Rahmen der ASVP weitergehende Untersuchungen vorgeschlagen und mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, um ggf. eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchführen zu können.

Die Begehung der Fläche für die ASVP fand am 26.08.2020 durch einen faunistischen Fachgutachter statt.

2. Ergebnisse der Begehung

2.1 Derzeitige Nutzung

Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich über die Flurstücke 500 und 502 und befindet sich im Ortsteil Schwandorf, Neuhausen ob Eck.

Auf dem Flurstück 500 befand sich ein Wirtschaftsgebäude, welches bereits abgerissen wurde. Fotos des noch stehenden Gebäudes befinden sich in Abb. 2.

An dessen Stelle soll das zukünftige Wohnhaus errichtet werden (siehe Lageplan Anhang I). Die Dachbalken des Wirtschaftsgebäudes werden aktuell auf dem Grundstück gelagert und sind von einer Plane überdeckt. Ein kleiner Rest der Grundmauer des Schuppens wurde bei der Begehung des Grundstückes noch vorgefunden. Ansonsten besteht das Flurstück 500 aus kurzgemähter Wiese und einem kleinen Hang mit teilweise lückiger Vegetation.

Auf dem Flurstück 502 stehen alte Obstbäume. Zudem befindet sich auf dem Flurstück ein Südhang, auf dem sich weitere Gehölze befinden. Außerhalb des Plangebietes befindet sich unterhalb des Südhanges eine Weidefläche (siehe Abb. 2).



Ehemaliges Wirtschaftsgebäude



Ehemaliges Wirtschaftsgebäude



Übersicht über das Plangebiet



Teil des Südhangs



Abb. 2: Habitatstrukturen im Geltungsbereich des Heiligenbühlweges
 (Quellen: Herr Kellhofer (ehem. Wirtschaftsgebäude), bhm (Freiflächen))

2.2 Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)

Im Folgenden werden die artenschutzrechtlich relevanten Arten/Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie genannt und deren Habitatpotenzial in der Planfläche beurteilt.

2.2.1 Höhere Pflanzen

Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Pflanzenarten, einschließlich der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten, sind alle auf spezielle Standortbedingungen angewiesen. Für diese Arten sind im Plangebiet keine Lebensräume wie Moore, Gewässer, Äcker, trockene Sandböden und/oder Wald vorhanden. Somit können die auf Moore und Gewässer angewiesenen Arten wie Bodensee-Vergissmeinnicht, Kleefarn, Liegendes Büchsenkraut, Sommer-Drehwurz, Sumpf-Siegwurz und Sumpf-Glanzkraut ausgeschlossen werden. Ebenso ist ein Vorkommen von sand-, acker- und waldbewohnenden Arten wie Sand-Silberscharte, Dicke Trespe, Frauenschuh und Prächtiger Dünnfarn nicht möglich.

Das Vorkommen prüfungsrelevanter Pflanzenarten kann daher in der Planfläche ausgeschlossen werden. Konfliktpotenzial aus der Planung mit dem besonderen Artenschutz - und somit weiterer Untersuchungsbedarf – bestehen nicht.

2.2.2 Säugetiere

Streng geschützte Säugetierarten sind alle bei uns heimischen Fledermäuse, Wolf, Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Haselmaus, Nerz, Mufflon, Birkenmaus, Braunbär sowie diverse Meeressäuger.

Für **Fledermäuse** bieten die Gehölze am Südhang geeignete Strukturen als Leitlinien. Da diese in der aktuellen Planung allerdings nicht betroffen sind, besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf.

Da das Wirtschaftsgebäude bereits abgerissen wurde, kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Gebäude als Tages- oder Wochenstubenquartier genutzt wurde. Um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, sind im Zuge der neuen Bebauung insgesamt 6 Fledermauskästen (3 Flach- oder Universalkästen und 3 Wochenstubenkästen) am Neubau oder an geeigneter Stelle in räumlicher Nähe dauerhaft anzubringen (siehe Tab. 1).

Potenziell essenzielle Lebensraumstrukturen für weitere streng geschützte Säugetierarten sind nicht vorhanden.

2.2.3 Vögel

Alle europäischen Vogelarten unterliegen dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG.

Habitatpotenzial besteht auf der Planfläche für Vögel auf Grund der vorhandenen Gehölzstrukturen. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass das ehemalige Wirtschaftsgebäude von bspw. Hausrotschwanz oder Haussperling als Brutstätte genutzt wurde. Um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang auch für allgemein verbreitete Arten zu erhalten, sind im Zuge der neuen Bebauung insgesamt 6 Vogelnistkästen am Neubau oder an geeigneter Stelle in räumlicher Nähe dauerhaft anzubringen (siehe Tab. 1).

Der Südhang am Flurstück 502 ist vor allem als Habitat für ubiquitäre Arten der Siedlungs(ränder) geeignet, aber auch seltenere Arten der Vorwarnliste, wie z. B. der Gartenrotschwanz oder Girlitz, können nicht ausgeschlossen werden. Da der Südhang in der aktuellen Planung nicht beeinträchtigt wird, besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf.

2.2.4 Amphibien

Ein Vorkommen von Amphibien kann aufgrund fehlender Gewässer im Geltungsbereich und dessen Umfeld mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

2.2.5 Reptilien

Insbesondere das noch stehende Wirtschaftsgebäude stellte für die Mauereidechse ein geeignetes Habitat dar. Da die Art allerdings vorwiegend im Westen Baden-Württembergs vorkommt und keine Nachweise der Art im Bereich von Neuhausen ob Eck vorliegen, ist ein Vorkommen der Art auszuschließen.

Das Flurstück 502 stellt für Zauneidechsen ein geeignetes Habitat dar. Der Südhang mit teils offener Vegetation und teils Brombeerbewuchs bietet Strukturen zur Thermoregulation und Versteckmöglichkeiten. Da der Südhang durch das aktuelle Bauvorhaben nicht beeinträchtigt wird, sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

Ein Vorkommen weiterer streng geschützter Reptilien (bsp. Schlingnatter) kann auf Grundlage fehlender Habitateignung ausgeschlossen werden.

2.2.6 Fische und Rundmäuler

Für die beiden Artengruppen ist kein Habitatpotenzial im Plangebiet und auch nicht in dessen direkter Umgebung vorhanden.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.7 Käfer

Für streng geschützte Totholzkäfer befinden sich im Planbereich keine Lebensraumstrukturen. Es fehlen beispielsweise sowohl alte Eichen mit Totholzanteil für den Großen Eichenheldbock als auch Bäume, die alt genug wären um geeignete Mulmhöhlen für den Eremiten aufweisen zu können.

Ebenso sind im Planbereich keine Lebensraumstrukturen (Gewässer) für streng geschützte Wasserkäfer vorhanden.

Ein Vorkommen von Totholz- und Wasserkäfern im Planbereich kann somit ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

2.2.8 Libellen

Der Geltungsbereich ist als Lebensraum für Libellen nicht geeignet. Dies ergibt sich durch fehlende Gewässer, welche von Libellen als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate genutzt werden.

Konflikte mit dem Artenschutz können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weitere Untersuchungen sind nicht notwendig.

2.2.9 Schmetterlinge

Auf den Grünflächen innerhalb des Geltungsbereiches konnten im Zuge der Begehung keine geeigneten Raupenfutter-/Eiablagepflanzen (z. B. nicht-saure Ampferarten, Wiesenknopf) nachgewiesen werden. Ein Vorkommen planungsrechtlich relevanter Arten, wie z. B. Feuerfalter oder Wiesenknopf-Ameisenbläulingen kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Es besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf.

2.2.10 Weichtiere

Für streng geschützte Weichtiere sind im Plangebiet und dessen Umfeld auf Grund fehlender Gewässer/feuchter Lebensräume keine geeigneten Lebensräume vorhanden.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

3. Fazit

Bei der Begehung im August 2020 wurde für Vögel, Fledermäuse und die Zauneidechse Habitatpotenzial festgestellt.

Potenzial für die Zauneidechse wurde auf dem Südhang festgestellt, welcher durch die aktuelle Planung nicht beeinträchtigt wird, weswegen ein Konflikt mit dem Artenschutz ausgeschlossen werden kann.

Zur Vermeidung vom langfristigen Verlust der ökologischen Funktion, sind Nistkästen für Vögel und Fledermäuse auszubringen (Tab. 1), weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

Tab. 1: Vermeidungsmaßnahmen

V-1	Ausbringung Nistkästen	Brutvögel, Fledermäuse
Zur Vermeidung vom langfristigen Verlust der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang sind im Zuge der Neubebauung des Grundstückes insgesamt 6 Vogelnistkästen und 6 Fledermausnistkästen (3 Flach- oder Universalkästen und 3 Wochenstubenkästen) an geeigneter Stelle auf dem Grundstück oder in räumlicher Nähe dazu anzubringen und dauerhaft zu erhalten.		
Ein Monitoring ist nicht notwendig.		

